

9. die festgelegten Produktionslimite und Herstellungsverbote für energieintensive Anlagen strikt einzuhalten und, im Bereich der eigenen Bilanzverantwortung, ihre Einhaltung zu kontrollieren;
10. kombinatspezifische Energieordnungen zu erlassen und den veränderten Bedingungen anzupassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden auf

- wirtschaftsleitende Organe,
- Kombinatbetriebe,
- Betriebe, die keinem Kombinat angehören, ausgenommen Betriebe der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden.

### §35

#### Energieabnehmer

(1) Die Betreiber von Energieanwendungsanlagen (Energieabnehmer) haben die Energieanwendung und Nutzung der Sekundär- und Umweltenergie mit dem Ziel der höchsten volkswirtschaftlichen Effektivität im Rahmen der staatlichen Pläne und Bilanzen sowie der erteilten Kontingente für Energieträger planmäßig vorzubereiten und durchzuführen.

(2) Der § 33 Abs. 2 gilt in bezug auf Energieanwendungsanlagen auch für Energieabnehmer.

(3) Soweit es den Einsatz der Energieträger zur Energieumwandlung und die Energieumwandlung selbst betrifft, sind der Begriff Energieabnehmer und die Absätze 1 und 2 auf die Betreiber von Energieumwandlungsanlagen entsprechend anzuwenden.

(4) Die Betriebe der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden als Energieabnehmer haben anstatt der Pflichten der Absätze 1 bis 3 und des § 34

1. die allgemeinen Anforderungen an den rationellen und sparsamen Einsatz der Energieträger zu erfüllen;
2. feste Brennstoffe und flüssige Energieträger ordnungsgemäß zu bevorraten;
3. die aus dieser Verordnung begründeten Anweisungen der operativen Steuerungsorgane zu befolgen. Der § 33 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### §36

#### Fachorgane für Energetik

(1) Zur Unterstützung der Leiter der Betriebe bei der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben sind Fachorgane für Energetik als Struktureinheit zu bilden. Statt dessen dürfen Energetiker eingesetzt werden, wenn das der geringe Umfang der energiewirtschaftlichen Aufgaben zuläßt; das gilt nicht für Kombinate.

(2) Das Fachorgan für Energetik ist mit Energetikern der erforderlichen Qualifikation und Anzahl zu besetzen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Betriebe der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden. Für die Erfüllung der Pflichten des § 35 Abs. 4 haben die Inhaber oder Leiter selbst zu sorgen.

### Abschnitt 2

#### Versorgung mit Energieträgern

### §37

#### Versorgung

(1) Energieträger werden den Energieabnehmern nach Maßgabe dieses Abschnitts bereitgestellt.

(2) Die Versorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern muß nach Art und Umfang beantragt werden. Der § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

### §38

#### Versorgungspflicht

(1) Die Pflicht zur Versorgung mit einem leitungsgebundenen Energieträger besteht, soweit

1. die Versorgungsnetze, bei Wärmeenergie auch die Erzeugungskapazitäten, im betreffenden Territorium das zulassen,
2. der Standort des Objekts, das die Abnehmeranlage erhalten soll oder in dem sie besteht, netztechnisch erschlossen und der Aufwand, die Anschlußanlage zu errichten oder zu erweitern und instand zu halten, volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist,
3. die Versorgung nicht von einer gesonderten Entscheidung abhängig ist.

Muß zur Versorgung die Anschlußanlage errichtet oder erweitert werden, setzt die Versorgungspflicht voraus, daß die Maßnahme im Rahmen der laufenden Pläne des Energiekombinats eingeordnet werden kann; das gilt für sonstige Energielieferer entsprechend.

(2) Die Pflicht zur Versorgung mit festen Brennstoffen und flüssigen Energieträgern besteht, soweit die Versorgung nicht von einer gesonderten Entscheidung abhängig ist. Sie bezieht sich bei festen Brennstoffen nicht auf bestimmte Arten und Sorten.

(3) Im übrigen gilt der § 16 Abs. 2, Abs. 3 ohne Ziff. 1 und Abs. 4 entsprechend.

#### Versorgung nach gesonderten Entscheidungen

### §39

(1) Eine Einwilligung in den Energieträgereinsatz ist erforderlich, wenn

1. fest installierte Raumheizungsanlagen mit Einsatz von Elektroenergie, Gas oder einem flüssigen Energieträger oder
2. Wärmepumpen mit einem Elektroenergie-Anschlußwert > 10 kW oder
3. andere Energieumwandlungs- oder Energieanwendungsanlagen, soweit der Energiebedarf die in Rechtsvorschriften festgelegten Grenzen überschreitet,

auf-, an- oder eingebaut, rekonstruiert, modernisiert, vergrößert oder sonst wesentlich geändert werden sollen.

(2) Der Energieabnehmer hat den Energiebedarf bei dem zuständigen Energiekombinat rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung gilt als Entscheidungsantrag.

(3) Über den Energieträgereinsatz entscheidet

1. das Energiekombinat bei Vorhaben von Betrieben der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden und, soweit der Energiebedarf die dafür festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreitet, von allen anderen Betrieben, Staatsorganen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen;
2. das Ministerium für Kohle und Energie bei Vorhaben der Stammbetriebe der Energiekombinate und anderer ausgewählter Energieabnehmer, soweit nicht die Ziff. 3 zutrifft;
3. die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat in allen anderen Fällen.

(4) Die Entscheidung ergeht schriftlich als Einwilligung oder als Ablehnung. Die Einwilligung verliert 1 Jahr nach dem darin genannten Termin, zu dem die Anlage spätestens in Betrieb genommen sein soll, die Gültigkeit, wenn die Inbetriebnahme bis dahin nicht stattgefunden hat. Der Energieabnehmer ist verpflichtet, die Inbetriebnahme dem Organ, das die Einwilligung erteilt hat, unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Pflicht entfällt bei Anlagen, die das Energiekombinat zum Betrieb abgenommen hat.